

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie [2011/92/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer durch die Richtlinie [2014/52/EU](#) geänderten Fassung) — [Artikel 1](#) Absatz 3, [Artikel 2](#) Absätze 4 und 5

(2019/C 386/05)

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
1. Einleitung	12
2. Verteidigung und Bewältigung von Katastrophenfällen — Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung	13
3. Ausnahmefälle — Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung	14
Bestimmungen der Richtlinie	15
Umsetzung	15
Bedeutung von „Ausnahmefälle“	15
Einschränkungen aus Gründen der Vertraulichkeit	16
Verwirklichung der Ziele der Richtlinie	17
Erwägung anderer Formen der Prüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit	17
Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission	18
4. Gesetzgebungsakte — Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18
Definition von „Projekte[n], die durch einen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen wurden“	19
Gerichtliche Kontrolle bei Projekten, die durch einen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen werden	19
5. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte	20

1. Einleitung

- 1.1. Dieses Dokument enthält aktualisierte Informationen zur Anwendung von [Artikel 1](#) Absatz 3 und [Artikel 2](#) Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2014/52/EG geänderten Fassung (im Folgenden die „UVP-Richtlinie“). Die genannten Artikel sehen Ausnahmen von der UVP-Richtlinie vor. Dieser Leitfaden baut auf dem Vorgängerdokument der Kommission „Clarification of the application of Article 2(3) of the Environmental Impact Assessment Directive“ (Klärung der Anwendung von [Artikel 2](#) Absatz 3 der UVP-Richtlinie) auf und bringt dieses sofern erforderlich auf den neuesten Stand.
- 1.2. [Artikel 1](#) Absatz 3 der UVP-Richtlinie räumt Möglichkeiten ein, Projekte oder Teile von Projekten von dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, sofern diese ausschließlich Zwecken der Verteidigung oder der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen. Wenn die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht anwenden.

- 1.3. Gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 der UVP-Richtlinie können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn sich die Anwendung dieser Bestimmungen nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden. Die UVP-Richtlinie gibt vor, welche Verfahren die Mitgliedstaaten und die Kommission befolgen müssen, wenn eine Ausnahme von der Umweltverträglichkeitsprüfung nach [Artikel 2](#) Absatz 4 geltend gemacht wird. Allerdings enthält die Richtlinie keine Angaben dazu, wie der Begriff „Ausnahmefälle“ auszulegen ist; die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass Zweifel darüber bestehen können, wann die Bestimmungen dieses Artikels rechtmäßig geltend gemacht werden können. Ferner sind für die Anwendung dieser Ausnahme weitere Voraussetzungen zu erfüllen („unbeschadet des Artikels 7“ und die Notwendigkeit, dass die Ziele der Richtlinie verwirklicht werden).
- 1.4. Gemäß [Artikel 2](#) Absatz 5 der UVP-Richtlinie kann ein Projekt, das durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen wird, von den Bestimmungen der Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit ausgenommen werden. Wie bei Ausnahmen nach [Artikel 2](#) Absatz 4 sind für die Anwendung dieser Ausnahme weitere Voraussetzungen zu erfüllen („unbeschadet des Artikels 7“ und die Notwendigkeit, dass die Ziele der Richtlinie verwirklicht werden).
- 1.5. Die vorliegende Bekanntmachung soll die nationalen Behörden bei der Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterstützen. Für die verbindliche Auslegung des EU-Rechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zuständig.
- 1.6. Um sich auf diese Ausnahmen stützen zu können, müssen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie vollständig in nationales Recht umsetzen.

2. Verteidigung und Bewältigung von Katastrophenfällen — [Artikel 1](#) Absatz 3 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

[Artikel 1](#) Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie [2014/52/EU](#) geänderten Fassung

[Artikel 1](#) Absatz 3 — Die Mitgliedstaaten können — auf Grundlage einer Einzelfallbeurteilung und sofern dies nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist — entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Projekte oder Teile von Projekten anzuwenden, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen, oder auf Projekte, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

* Die unterstrichenen Textstellen kennzeichnen die durch die Richtlinie [2014/52/EU](#) eingeführten Änderungen.

- 2.1. [Artikel 1](#) Absatz 3 der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Projekte oder Teile von Projekten vom Anwendungsbereich der Richtlinie und somit vom Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung auszuschließen. Dies gilt nur für Projekte oder Teile von Projekten, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung oder der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen. Der Mitgliedstaat, der diese Ausnahme geltend macht, muss nachweisen, dass sich die Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.
- 2.2. Bereits in früheren Fassungen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 85/337/EG in der durch die Richtlinie [2011/92/EU](#) kodifizierten Fassung) war eine Ausnahmeregelung zum Zwecke der Sicherung der Verteidigung vorgesehen. Die Richtlinie [2014/52/EU](#) stellt klar, dass ein Mitgliedstaat die Ausnahme nur geltend machen kann, wenn die Verteidigung der ausschließliche Zweck des Projekts ist. Durch diese Eingrenzung sollen Auslegungsprobleme vermieden (Projekte gemischter Natur fallen weiterhin in den Anwendungsbereich der Richtlinie ⁽¹⁾) und eine einheitliche Anwendung der Ausnahmeregelung sichergestellt werden. Unter den Begriff „Verteidigung“ fallen auch Projekte im Zusammenhang mit Tätigkeiten alliierter Streitkräfte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Einklang mit internationalen Verpflichtungen (siehe Erwägungsgrund 19 der Richtlinie [2014/52/EU](#)).

⁽¹⁾ Der EuGH hat entschieden, dass Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 85/337/EG so auszulegen ist, dass ein Flughafen, der sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken dienen kann, dessen überwiegende Nutzung aber kommerzieller Art ist, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt (C-435/97, World Wildlife Fund (WWF) u. a., Randnrn. 65-67).

- 2.3. Der Anwendungsbereich von [Artikel 1](#) Absatz 3 wurde erweitert, um Projekte zur Bewältigung von Katastrophenfällen ^(?) einzubeziehen. Diese Änderung geht auf Erfahrungen bei der Umsetzung zurück, ist aber auch dazu gedacht, die UVP-Richtlinie an die Richtlinie [2001/42/EG](#) ^(?) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP)) anzugleichen. Wie im Falle der Verteidigung kann der betreffende Mitgliedstaat ein Projekt nur dann von der Anwendung der Richtlinie gemäß [Artikel 1](#) Absatz 3 ausnehmen, wenn der ausschließliche Zweck des Projekts die Bewältigung von Katastrophenfällen ist.
- 2.4. Früher hatten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Projekte zum Katastrophenschutz gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 der Richtlinie [2011/92/EG](#) in Ausnahmefällen von den Bestimmungen der Richtlinie auszunehmen. Die Einbeziehung dieser Möglichkeit in [Artikel 1](#) Absatz 3 hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten — sofern das Projekt die Voraussetzungen gemäß [Artikel 1](#) Absatz 3 erfüllt — in diesem Fall kein Mitteilungsverfahren durchführen und die Ziele der UVP-Richtlinie nicht erfüllen müssen.
- 2.5. Dennoch deutet die ständige Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf die Ausnahmen darauf hin, dass die Bestimmung eng auszulegen ist. In der Rechtssache *Bozen* (C-435/97) hat der Gerichtshof zu [Artikel 1](#) Absatz 4 (nationale Verteidigung) der Richtlinie [85/337/EG](#) folgende Erklärung abgegeben: „Diese Regelung enthält eine Ausnahme von der durch die Richtlinie aufgestellten allgemeinen Regel einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung; sie ist daher eng auszulegen“.
- 2.6. Die Ausnahme gilt folglich nur für Projekte, deren Ziel in der Bewältigung von Katastrophenfällen besteht, und nicht für Projekte, mit denen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Fälle eingeführt werden. Für Letztere wäre eine Ausnahme generell nur dann gerechtfertigt, wenn der Katastrophenfall, der Anlass für das Projekt gegeben hat, nicht vorhergesehen werden konnte, bzw. wenn er doch vorhersehbar war, das Projekt aber nicht zu einem frühen Zeitpunkt durchgeführt werden konnte. So könnte beispielsweise ein Projekt zur Vermeidung von Überschwemmungen nur dann als eine Maßnahme zur Bewältigung eines potenziellen Katastrophenfalls (die dringlich genug ist, um eine Ausnahme zu rechtfertigen) betrachtet werden, wenn eine Durchführung des Projekts zu einem früheren Zeitpunkt unmöglich war. Wenn es jedoch an eben diesem Ort in der Vergangenheit mehrmals zu Überschwemmungen gekommen ist und es sich bei dem Projekt um eine verspätete Maßnahme zur Abwendung eines potenziellen künftigen Katastrophenfalls handelt, ist die Ausnahme wahrscheinlich nicht zu rechtfertigen. Andererseits kann es Katastrophenfälle (darunter bestimmte Naturkatastrophen) geben, die zwar zu erwarten, aber nicht zu verhindern waren und die so Anlass zu Projekten geben (wie beispielsweise dringende/unverzögliche Wiederaufbaumaßnahmen oder Arbeiten zur Vermeidung weiterer Schäden), für die dann sehr wohl eine Ausnahme geltend gemacht werden kann.
- 2.7. Die Kommission hat wichtige Urteile des EuGH in diesem Bereich für die Behörden der Mitgliedstaaten zusammengestellt ⁽⁴⁾.

3. Ausnahmefälle — [Artikel 2](#) Absatz 4 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

[Artikel 2](#) Absatz 4 der Richtlinie [2011/92/EU](#) in der durch die Richtlinie [2014/52/EU](#) geänderten Fassung

Unbeschadet des [Artikels 7](#) können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn sich die Anwendung dieser Bestimmungen nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.

^(?) Der Begriff „Katastrophenfälle“ wurde mit der Richtlinie [2014/52/EU](#) aufgrund der bei der Umsetzung gemachten Erfahrungen eingeführt. Diese hatten gezeigt, dass die Einhaltung der Richtlinie [2011/92/EU](#) negative Auswirkungen — unter anderem auf die Umwelt — haben kann, wenn es sich um Projekte handelt, deren Zweck ausschließlich in der Bewältigung von Katastrophenfällen besteht. Die Richtlinie enthält keine Definition des Begriffs „Katastrophenfälle“. In der Arbeitsunterlage der Kommission „Overview of Natural and Man-Made Disasters and Risks the European Union may face“ (Übersicht von potenziellen Risiken für die Europäische Union aus natürlichen und anthropogenen Katastrophen) sind Beispiele von Ereignissen aufgeführt, die einen Katastrophenfall auslösen können. Dazu zählen etwa Überschwemmungen, Erdbeben und Industrieunfälle.
https://ec.europa.eu/echo/sites/echo-site/files/swd_2017_176_overview_of_risks_2.pdf.

^(?) [Artikel 3](#) Absatz 8 der SUP-Richtlinie sieht eine Ausnahme für Pläne und Programme vor, die ausschließlich Zielen des Katastrophenschutzes dienen. Auch wenn die UVP- und die SUP-Richtlinie einen unterschiedlichen Hintergrund haben, gibt es doch insoweit eine Verbindung zwischen ihnen, als Letztere für Pläne und Programme in den Kernbereichen gilt, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten nach der UVP-Richtlinie bilden.

⁽⁴⁾ Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union: http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/EIA_rulings_web.pdf S. 26.

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten:

- a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist;
- b) der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung nach Buchstabe a gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend die Entscheidung, die die Ausnahme gewährt, und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen;
- c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugewandten Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.

* Die unterstrichenen Textstellen kennzeichnen die durch die Richtlinie [2014/52/EU](#) eingeführten Änderungen.

Bestimmungen der Richtlinie

- 3.1. [Artikel 2](#) Absatz 4 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vormals Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 85/337/EG) räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, ein bestimmtes Projekt „in Ausnahmefällen“ von den Bestimmungen der Richtlinie auszunehmen und in solchen Fällen eine alternative Form der Prüfung vorzunehmen. Diese Ausnahmeregelung würde daher auf Grundlage einer Einzelfallbeurteilung Anwendung finden und beispielsweise keine Ausnahme für eine ganze Projektkategorie zulassen. In dem Artikel sind die Verfahrensschritte festgelegt, die bei einer Anwendung der Ausnahme zu ergreifen sind. Ferner verpflichtet er die Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung der Bestimmung Bericht zu erstatten. [Artikel 2](#) Absatz 3 wurde durch die Richtlinie 97/11/EG leicht geändert, indem die Formulierung „unbeschadet des Artikels 7“ (grenzüberschreitende Bestimmungen) aufgenommen und die Formulierung „where appropriate“ in [Artikel 2](#) Absatz 3 Buchstabe c durch „where applicable“ ersetzt wurde. Ferner wurde er mit Wirkung vom 25. Juni 2005 durch die Richtlinie 2003/35/EC geändert, um die Bestimmungen des Århus-Übereinkommens hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und des Zugangs zu Gerichten einzubeziehen. Die wichtigste Folge dieser Änderung war, dass der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten in der Frage, ob Informationen über andere Formen der Prüfung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, weggefallen ist. Mit der Richtlinie [2014/52/EU](#) wurden zwei weitere Anforderungen an die Anwendung von [Artikel 2](#) Absatz 4 aufgenommen: die Ausnahme kann geltend gemacht werden, „wenn sich die Anwendung dieser Bestimmungen [Bestimmungen der Richtlinie] nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde“ und „unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden“.

Umsetzung

- 3.2. [Artikel 2](#) Absatz 4 bietet den Mitgliedstaaten eine Option zur Umsetzung der Bestimmung. Wenn von dieser Option Gebrauch gemacht wird, sollte der Wortlaut des Umsetzungsgesetzes dem der Richtlinie aus Gründen der Rechtssicherheit soweit wie möglich folgen, um nicht von den Bedingungen der Richtlinie abzuweichen.

Bedeutung von „Ausnahmefälle“

- 3.3. In den vorhergehenden Fassungen der UVP-Richtlinie gibt [Artikel 2](#) Absatz 4 keine Definition für „Ausnahmefälle“ oder Beispiele für Fälle, die in seinen Anwendungsbereich fallen könnten.
- 3.4. Die Haltung des EuGH ist, dass „die Begriffe einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, nach dem Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts wie auch nach dem Gleichheitssatz in der Regel in der gesamten Gemeinschaft autonom und einheitlich auszulegen [sind], wobei diese Auslegung unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs dieser Vorschrift und des mit der Regelung verfolgten Zweckes zu ermitteln ist“ (siehe das Urteil in der Rechtssache C-201/02 (Delena Wells), Randnr. 37).
- 3.5. Der Begriff „Ausnahmefälle“ wird vom EuGH eng ausgelegt, der diesen Ansatz in Bezug auf die Ausnahmen nach [Artikel 1](#) Absatz 4 (nationale Verteidigung) und [Artikel 1](#) Absatz 5 (Projekte, die durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden) der Richtlinie 85/337/EG zugrunde gelegt hat. In der Rechtssache *Linster* (C-287/98, Randnr. 49) hat der Gerichtshof verkündet, dass „Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie

[...] unter Berücksichtigung von deren Zwecken sowie des Umstands auszulegen [ist], dass diese Bestimmung, da sie den Geltungsbereich der Richtlinie beschränkt, eng auszulegen ist“. Aus dem Wortlaut der Richtlinie [2014/52/EU](#) geht klar hervor, dass eine Ausnahme nach [Artikel 2](#) Absatz 4 nicht allein deswegen geltend gemacht werden kann, weil aufgezeigt wird, dass ein Fall außergewöhnlich ist. Es wäre unangemessen, die Ausnahme auf einen Fall anzuwenden, bei dem die Faktoren, die ihn außergewöhnlich machen, eine vollständige Einhaltung der Richtlinie nicht ausschließen. Mit anderen Worten — die Ausnahme muss mit der Unmöglichkeit einhergehen, sämtliche Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, ohne dass der Zweck des Projekts in Frage gestellt wird.

- 3.6. Der EuGH stellte kürzlich in seinem Urteil in der Rechtssache *Doel* (C-411/17, Randnrn. 97 und 101) fest, dass die Notwendigkeit, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, einen „Ausnahmefall“ darstellen kann. Nach Auffassung des EuGH muss der Mitgliedstaat nach [Artikel 2](#) Absatz 4 nachweisen, dass die Gefahr für die Stromversorgungssicherheit „bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich“ ⁽⁵⁾ ist, und das geplante Projekt muss so dringlich sein, dass es das Unterbleiben der Prüfung zu rechtfertigen vermag. Außerdem kann die Kommission kraft ihrer Erfahrungen mit den Mitteilungen von Ausnahmen nach [Artikel 2](#) Absatz 4 Beispiele für Situationen liefern, die als „Ausnahmefälle“ gelten könnten. In der Zeit von 2014 bis 2017 gingen bei der Europäischen Kommission mehrere Mitteilungen ein, die in die Kategorie „Ausnahmefälle“ fielen. Auch wenn es sich in den meisten Fällen um Projekte zur Bewältigung von Katastrophenfällen handelte, bei denen gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 der Richtlinie [2014/52/EU](#) kein Mitteilungsverfahren erforderlich ist, waren einige von ihnen aus anderen Gründen als der Bewältigung von Katastrophenfällen von außergewöhnlicher Art.
- 3.7. Von der Ausnahme gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 („in Ausnahmefällen“) wurde zwischen 2014 und 2017 in drei Fällen Gebrauch gemacht. In einem dieser Fälle musste die Gasversorgung gesichert werden, in einem anderen Fall wurde das Projekt zur Realisierung strategischer Interessen im Bereich erneuerbare Energien benötigt, und im dritten Fall diente das Projekt der Erfüllung hochrangiger politischer Zusagen von Seiten öffentlicher Behörden, um im Rahmen breiterer Aussöhnungsverhandlungen Vertrauen zwischen Gemeinschaften aufzubauen. In all diesen Fällen waren die Projekte von so großer Notwendigkeit und Dringlichkeit, dass eine Nichtfortsetzung der Vorhaben dem öffentlichen Interesse zuwidergelaufen wäre und die politische, administrative und wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit gefährdet hätte. In einer solchen Situation gibt es — unter der Voraussetzung, dass alle Bedingungen erfüllt sind — einen gewissen, wenn auch begrenzten Spielraum für die Anwendung dieser Ausnahme.
- 3.8. Wie bereits oben ausgeführt, sind für einen Ausnahmefall Umstände erforderlich, die eine Einhaltung aller Anforderungen der Richtlinie unmöglich oder nicht praktikabel machen und sich negativ auf die Verwirklichung des Zwecks des Projekts auswirken würden. So muss etwa ein Vorhaben möglicherweise so rasch genehmigt und abgeschlossen werden, dass vor der Entscheidung zur Durchführung des Vorhabens zu wenig Zeit bleibt, um alle Umweltinformationen, die nach [Artikel 5](#) Absatz 1 erforderlich sind, zu erarbeiten oder eine Konsultation der Öffentlichkeit durchzuführen. Gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 der Richtlinie kann es — selbst in Ausnahmefällen — keine Ausnahme von den Bestimmungen von [Artikel 7](#) zu grenzüberschreitenden Konsultationen geben ⁽⁶⁾.

Einschränkungen aus Gründen der Vertraulichkeit

- 3.9. Es kann Umstände geben, in denen die Offenlegung von Umweltinformationen nicht im Interesse der Öffentlichkeit wäre oder sogar die Interessen beeinträchtigen würde, die die UVP-Richtlinie eigentlich schützen soll. Beispielsweise wenn die Notwendigkeit, ein Habitat zu schützen, gebietet, dass sein Standort geheim bleibt. In diesen Fällen ist [Artikel 10](#) maßgeblich. Dieser stellt klar, dass „die Bestimmungen dieser Richtlinie [...] nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden [berühren], die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auferlegten Beschränkungen und die herrschende Rechtspraxis zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums und des öffentlichen Interesses zu beachten“. Hier besteht eine Korrelation zu Maßnahmen, wie sie zur Umsetzung der Richtlinie [2003/4/EG](#) ⁽⁷⁾ über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ergriffen werden; [Artikel 4](#) dieser Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, wenn die Bekanntgabe, unter anderem, negative Auswirkungen hätte auf „den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen, wie z. B. auf die Aufenthaltsorte seltener Tierarten“. In dem Artikel wird ferner betont, dass in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen werden muss. Soweit Umweltinformationen dank der kombinierten Wirkung von [Artikel 10](#) der UVP-Richtlinie und [Artikel 4](#) der Richtlinie [2003/4/EG](#) über den Zugang zu Umweltinformationen zurückgehalten werden können, wäre es folglich nicht erforderlich, eine Ausnahme gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 geltend zu machen.

⁽⁵⁾ Siehe Urteil in der Rechtssache C-411/17, Randnr. 101.

⁽⁶⁾ Siehe Urteil in der Rechtssache C-411/17, Randnr. 101.

⁽⁷⁾ Richtlinie [2003/4/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie [90/313/EWG](#) des Rates.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1558533359746&uri=CELEX:32003L0004>.

Verwirklichung der Ziele der Richtlinie

- 3.10. Wie in den Abschnitten 1.4 und 3.1 dargelegt, ist eine Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahme nach [Artikel 2](#) Absatz 4, dass die Mitgliedstaaten die Verwirklichung der Ziele der UVP-Richtlinie sicherstellen. Den Mitgliedstaaten wird demnach insofern ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt, als sie bestimmte Projekte von den Bestimmungen der UVP-Richtlinie ausnehmen können. Dieser Flexibilitätsspielraum darf jedoch in keinem Fall das wesentliche Ziel von [Artikel 2](#) Absatz 1 der UVP-Richtlinie untergraben.
- 3.11. Das wesentliche Ziel der UVP-Richtlinie gemäß [Artikel 2](#) Absatz 1 lautet, dass Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung ihrer Umweltauswirkungen unterzogen werden müssen. Dies erfordert ein Verfahren, das eine Reihe von Mindestanforderungen umfasst, die erfüllt sein müssen, wenn dieses Ziel erreicht werden soll. Zu diesen Anforderungen zählen die Erstellung eines Umweltberichts, die Bereitstellung von Informationen, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung, die Bereitstellung von Informationen über die am Ende der Prüfung getroffene Entscheidung und die Gewährleistung des Zugangs zu Gerichten. Da es Ausnahmefälle gibt, in denen die vorstehenden Mindestanforderungen gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 nicht erfüllt werden können, müssen die Mitgliedstaaten die in [Artikel 2](#) Absatz 4 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen in Bezug auf die Erwägung einer anderen Form der Prüfung erfüllen. Außerdem müssen sie die Öffentlichkeit und die Kommission unterrichten, um sicherzustellen, dass das wesentliche Ziel gemäß [Artikel 2](#) Absatz 1 verwirklicht wird. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Doel* (C-411/17, Randnr. 99) bestätigt hat, handelt es sich bei diesen Verpflichtungen nicht um bloße Formalien, sondern um Voraussetzungen, die gewährleistet sollen, dass die Ziele der UVP-Richtlinie so weit wie möglich eingehalten werden.

Erwägung anderer Formen der Prüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit

- 3.12. Ein Mitgliedstaat, der eine Ausnahme gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 geltend macht, muss erwägen, ob eine andere Art der Prüfung vorgenommen werden kann. Wie oben erläutert, müssen die Ziele der Richtlinie bei der Beurteilung der Frage, ob eine andere Form der Prüfung geeignet ist, beachtet werden. In den Fällen, in denen eine andere Form der Prüfung möglich ist und als geeignet erachtet wird, müssen der betroffenen Öffentlichkeit die gewonnenen Informationen zugänglich gemacht werden; ferner ist die betroffene Öffentlichkeit über die Entscheidung, die die Ausnahme gewährt, sowie über die Gründe für die Gewährung in Kenntnis zu setzen. In Anbetracht der Ähnlichkeit mit [Artikel 6](#) Absatz 3 der UVP-Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten erwägen, alle im Rahmen einer anderen Form der Prüfung gewonnenen Umweltinformationen in gleicher Weise zugänglich zu machen. Die Anwendung dieser Bestimmung gilt jedoch unbeschadet aller sonstigen Prüfungsverpflichtungen, die sich aus anderen Richtlinien ergeben (z. B. [Artikel 6](#) Absatz 3 und Absatz 4 der Habitat-Richtlinie ⁽⁸⁾ oder [Artikel 4](#) Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie ⁽⁹⁾).
- 3.13. Derartige Prüfungen können eine Reihe verschiedener Formen annehmen. Wenn ein Projekt beispielsweise mehrere Phasen umfasst, könnte es angemessen sein, eine teilweise Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, die sich nur auf einige dieser Phasen erstreckt. Während die Einhaltung der Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung in der ersten Phase aufgrund der Dringlichkeit des Projekts vielleicht ausgeschlossen ist, könnte sie für die folgenden Phasen durchaus in vollem Umfang möglich sein. Dies wäre eine angemessene Reaktion auf den Ausnahmefall, durch die sichergestellt wird, dass die Anforderungen der Richtlinie soweit wie möglich eingehalten werden.
- 3.14. Eine teilweise Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Umständen dann geeignet, wenn beispielsweise aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht alle in [Anhang IV](#) der Richtlinie genannten Elemente in den UVP-Bericht einbezogen werden können. Ein solcher Fall könnte gegeben sein, wenn zu Beginn nur einige der Daten vorliegen, die zur Ermittlung und Bewertung der wahrscheinlichen Hauptauswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlich sind (beispielsweise wenn Erhebungen zur Feststellung der möglichen Anwesenheit geschützter Arten über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr erforderlich wären, die nachgewiesene Dringlichkeit des Projekts jedoch erfordert, dass die Arbeiten innerhalb eines kürzeren Zeitraums aufgenommen werden). Ein anderes Beispiel wäre eine Situation, in der ein unerwarteter, dringender Bedarf zur Entsorgung gefährlicher Abfälle entsteht und innerhalb kürzester Zeit aus einer größeren Zahl potenzieller Standorte der geeignetste Standort für eine Deponie ermittelt werden muss, jedoch nicht genügend Zeit vorhanden ist, um eine vollständige Prüfung aller möglichen Standorte vorzunehmen. Zwar muss die Umweltverträglichkeitsprüfung so weit wie möglich durchgeführt werden, doch könnte es in diesem Fall angemessen sein, die dringendsten Umweltfragen (wie beispielsweise die Auswirkungen auf das Grundwasser) an jedem der möglichen Standorte zu prüfen.

⁽⁸⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission

- 3.15. [Artikel 2](#) Absatz 4 Buchstabe c verpflichtet einen Mitgliedstaat, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, die Kommission vor Erteilung der Genehmigung des Projekts darüber zu unterrichten. Die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme sowie gegebenenfalls die Informationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, sind der Kommission zu übermitteln.
- 3.16. Angesichts der Tatsache, dass die Ausnahme häufig in Situationen geltend gemacht wird, die ein sofortiges Handeln erfordern, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, interne Verfahren — nach Möglichkeit mit entsprechenden Standardformularen — zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Mitteilungsanforderung nicht vergessen wird. Die Gründe für die Gewährung der Ausnahme sollten nicht nur darlegen, warum die Situation außergewöhnlich oder dringend ist, sondern auch warum eine Einhaltung der Anforderungen der UVP-Richtlinie nicht möglich ist. Da dies der Kommission vor Erteilung der Genehmigung des Projekts übermittelt werden muss, müssen die Mitgliedstaaten rasch handeln. Es wird empfohlen, der Kommission — neben der Übermittlung eines förmlichen Schreibens — eine elektronische Mitteilung zu übermitteln.
- 3.17. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Art des von der Ausnahme betroffenen Projekts unter Bezugnahme auf den entsprechenden Anhang der UVP-Richtlinie spezifizieren.
- 3.18. Gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 Buchstabe c muss die Kommission den anderen Mitgliedstaaten die ihr zugegangenen Unterlagen übermitteln. Es gibt keine spezifische Bestimmung, nach der die anderen Mitgliedstaaten zu diesen Stellung nehmen müssen. In der Praxis informiert die Kommission die Gruppe der nationalen Sachverständigen Umweltverträglichkeitsprüfung/Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP/SUP) per E-Mail und unterrichtet die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

4. Gesetzgebungsakte — [Artikel 2](#) Absatz 5 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

[Artikel 2](#) Absatz 5 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie [2014/52/EU](#) geänderten Fassung

Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten ein Projekt, das durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen wird, von den Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beziehen, ausnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.

Alle zwei Jahre ab dem 16. Mai 2017 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Fälle, in denen sie die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahme angewandt haben.

* Durch die Richtlinie [2014/52/EU](#) eingeführter neuer Artikel

- 4.1. Dieser Artikel ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Projekte von den Bestimmungen der UVP-Richtlinie in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit auszunehmen, wenn diese durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen wurden, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden. Die Begründung für diese Ausnahme ist, dass die Ziele im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden (siehe Erwägungsgrund 24 der Richtlinie [2014/52/EU](#)). Diese Ausnahme gilt ggf. unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Konsultation gemäß Artikel 7. Mitgliedstaaten, die von [Artikel 2](#) Absatz 5 Gebrauch machen, unterrichten die Kommission ab dem 16. Mai 2017 alle zwei Jahre über die Fälle, in denen sie die Ausnahme angewandt haben.
- 4.2. Die Bestimmung über die Ausnahme von Projekten, die durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen wurden, fiel früher unter [Artikel 1](#) Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU (bzw. Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 85/337/EG). Die Verpflichtung war allgemein gehalten und ermöglichte es, Projekte dieser Art in vollem Umfang aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Nach der UVP-Richtlinie in ihrer durch die Richtlinie [2014/52/EU](#) geänderten Fassung hat sich die Kernaussage dieser Ausnahme verändert und bezieht sich nun ausschließlich auf das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit. Infolgedessen sind alle Verpflichtungen in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit und die Anhörung von Umweltbehörden oder regionalen/lokalen Behörden einzuhalten (siehe [Artikel 6](#) Absatz 1 der Richtlinie).

Definition von „Projekte[n], die durch einen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen wurden“

- 4.3. Um die Ausnahme gemäß [Artikel 2](#) Absatz 5 der UVP-Richtlinie korrekt anwenden zu können, ist es notwendig, die Anforderungen zu beachten, die einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt und das Verfahren auszeichnen, das zu seinem Erlass geführt hat, wie in den bestehenden Urteilen des EuGH zu diesem Sachverhalt dargelegt ⁽¹⁰⁾.
- 4.4. Was das Maß an Genauigkeit betrifft, das vom Gesetzgebungsakt gefordert wird, muss klar sein, dass es sich um einen besonderen Rechtsakt handelt, der das Projekt im Einzelnen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens genehmigt. Aus dem Wortlaut des in Frage stehenden Akts muss auch klar hervorgehen, dass die Ziele der Richtlinie in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit hinsichtlich des in Frage stehenden Projekts verwirklicht wurden.
- 4.5. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das reine Vorliegen eines Verwaltungsverfahrens nicht automatisch bedeuten kann, dass das Projekt als ein Projekt betrachtet wird, das im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt in Übereinstimmung mit [Artikel 2](#) Absatz 5 genehmigt wurde. Eine Maßnahme sollte im Anschluss an eine öffentliche parlamentarische Debatte von einem Gesetzgebungsorgan, z. B. einem nationalen oder regionalen Parlament genehmigt werden. Gleichzeitig muss die Genehmigung die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:
1. Die erste Bedingung ist, dass das Projekt im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt werden muss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe „Projekt“ und „Genehmigung“ in [Artikel 1](#) Absatz 2 der UVP-Richtlinie definiert sind. Bei dem Gesetzgebungsakt, der ein Projekt genehmigt, muss es sich daher — wenn es in den Geltungsbereich von [Artikel 2](#) Absatz 5 der UVP-Richtlinie fallen soll — um einen besonderen Akt handeln, der die gleichen Merkmale wie eine diesbezügliche Genehmigung aufweist. Er muss insbesondere dem Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts gewähren, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, damit der Projektträger berechtigt ist, mit dem Projekt fortzufahren.
 2. Nach der zweiten Bedingung müssen die Ziele der Richtlinie ⁽¹¹⁾, einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden. Folglich müssen dem nationalen Gesetzgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem das Projekt genehmigt wird, gemäß [Artikel 5](#) Absatz 1 der UVP-Richtlinie und ihrem [Anhang IV](#) ausreichend Informationen zur Verfügung stehen, die zudem denen gleichwertig sein müssen, welche der zuständigen Behörde im Rahmen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen wären.
- 4.6. Ein Gesetzgebungsakt, mit dem lediglich ein bereits erlassener Verwaltungsakt ratifiziert wird und der sich darauf beschränkt, zwingende Gründe des Allgemeininteresses anzuführen, ohne dass zuvor ein die Sachfragen betreffendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird und ohne Erfüllung der beiden vorstehend angeführten Bedingungen, kann nicht als besonderer Gesetzgebungsakt im Sinne der Bestimmung von [Artikel 2](#) Absatz 5 betrachtet werden.

Gerichtliche Kontrolle bei Projekten, die durch einen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen werden

- 4.7. Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Anwendung der Ausnahme nach [Artikel 2](#) Absatz 5 ist die Voraussetzung, dass sichergestellt sein muss, dass jeder derartige Gesetzgebungsakt in Übereinstimmung mit [Artikel 11](#) der UVP-Richtlinie gemäß nationalen Verfahrensvorschriften vor einem einzelstaatlichen Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle in Bezug auf seine materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anfechtbar sein muss.

⁽¹⁰⁾ Im Jahr 2017 haben die Dienststellen der Kommission ein Dokument veröffentlicht, das die Rechtsprechung des EuGH zusammenfasst und unter anderem einen Abschnitt enthält, der sich mit dem Begriff „Projekte, die durch einen Gesetzgebungsakt zugelassen werden“ mit Blick auf die Richtlinie [2011/92/EU](#) (bzw. Richtlinie 85/337/EG) über die Umweltverträglichkeitsprüfung befasst, da diese Bestimmung Gegenstand mehrerer Urteile des EuGH war. Die Urteile beziehen sich auf die Bestimmungen vor der Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Richtlinie [2014/52/EU](#), doch sind die allgemeinen Grundsätze dennoch weiterhin anwendbar. Für den Abschnitt zum Thema Gesetzgebungsakte siehe S. 33-35. http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/EIA_rulings_web.pdf. Außerdem hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung kürzlich in der Rechtssache *Doel* (C-411/17, Randnrn. 104-111) bestätigt.

⁽¹¹⁾ Gemäß [Artikel 2](#) Absatz 1 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das wesentliche Ziel, sicherzustellen, dass Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden.

- 4.8. Falls gegen eine solche Maßnahme kein Rechtsbehelf eröffnet ist, obliegt es jedem nationalen Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst wird, eine solche Prüfung durchzuführen und gegebenenfalls die Konsequenzen daraus zu ziehen, indem es diesen Gesetzgebungsakt nicht anwendet ⁽¹²⁾.

5. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

- Ausnahmen zu allgemeinen Bestimmungen sind eng auszulegen und restriktiv anzuwenden.
- Die Verteidigung oder die Bewältigung von Katastrophenfällen gemäß [Artikel 1](#) Absatz 3 müssen der ausschließliche Zweck des in Frage stehenden Projekts sein, um eine generelle Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie geltend machen zu können.
- Die Ausnahme „Bewältigung von Katastrophenfällen“ ist wahrscheinlich nicht gerechtfertigt, um einer Situation gerecht zu werden, die sowohl antizipiert als auch vermieden hätte werden können.
- Der Begriff „Ausnahmefälle“ gemäß [Artikel 2](#) Absatz 4 ist eng auszulegen. Damit von einem „Ausnahmefall“ die Rede sein kann, muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die betreffende Gefahr (z. B. für die Stromversorgungssicherheit) „bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich“ und das geplante Projekt hinreichend dringlich ist.
- Ein wichtiges Kriterium für eine Rechtfertigung der Anwendung von [Artikel 2](#) Absatz 4 ist, dass eine vollständige Einhaltung der Richtlinie nicht möglich ist, und nicht nur, dass es sich um einen außergewöhnlichen Fall handelt.
- Wenn die Anwendung von [Artikel 2](#) Absatz 4 in Betracht gezogen wird, sollte auch die Möglichkeit einer teilweisen Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer anderen Form der Prüfung erwogen werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele der Richtlinie verwirklicht werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen (vor Erteilung der Genehmigung) rasch handeln, um der Kommission Gründe zu nennen, die die Ausnahme rechtfertigen.
- Die Ausnahme nach [Artikel 2](#) Absatz 5 betrifft nur Anforderungen in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Bei Anwendung einer Ausnahme müssen die Mitgliedstaaten weiterhin sicherstellen, dass andere Verpflichtungen aus der Richtlinie (z. B. grenzüberschreitende Konsultation, Bestimmungen in Bezug auf den Zugang zu Gerichten) oder Anforderungen anderer Richtlinien erfüllt werden.

⁽¹²⁾ C-128/09, *Boxus u. a.*, Randnr. 52-55, 57; C-182/10, *Solvay u. a.*, Randnr. 52.